

Satzung
zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Emmerich am Rhein
zu wählenden Vertreter/innen vom

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW.S.454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1052), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein zu wählenden Vertreter/innen wird um 8 auf 36 Vertreter/innen –davon die Hälfte in Wahlbezirken- verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.